



GZ.: 11.0/353-2007

Deutschlandsberg, am 10.05.2010

Betr.: dauernde Verkehrsbeschränkungen;
L 606, Gesamtverordnung,
neue Fassung, letzte Fassung vom 15.09.2008

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ortsgebiete
- § 2 Geschwindigkeitsbeschränkung
- § 3 Halten und Parken verboten
- § 4 Schneeketten vorgeschrieben
- § 5 Vorrang
- § 6 Schutzweg
- § 7 Inkrafttreten

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 i.V.m. § 94 b Abs. 1 lit b StVO wird nachstehende

V E R O R D N U N G

erlassen:

§ 1

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht (auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen).

Frauental a. d. Lassnitz Ortsteil Lassnitz:

Km 0.380 bis Km 0.106

Wildbach:

Km 2.780 bis Km 3.170

St. Oswald / Kloster:

Km 15.320 bis Km 15.838

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung durch das Aufstellen der Hinweisschilder gemäß § 53 Abs. 1 Zif. 17a bzw. 17b StVO mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

§ 2

Für nachstehende Straßenzüge wird eine „Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. erlaubte Höchstgeschwindigkeit“ für beide Fahrrichtungen verfügt.

- Km 15.360 bis 15.583 30 km/h
- Km 22.060 bis Km 21.700 40 km/h am Samstag, Sonntag und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (bei Liftbetrieb)
- Km 3.170 bis Km 3.740 70 km/h
- Km 16.070 bis Km 16.970 70 km/h

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung durch das Aufstellen der Verbotsschilder gemäß § 52 lit. a Zif. 10a StVO, „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ bzw. § 52 lit. a Zif. 10b StVO „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ sowie den erforderlichen Zusatztafeln.

§ 3

Im nachstehenden Bereich ist das Halten und Parken verboten.

- Km 21.582 bis Km 22.213 beidseits der Landesstraße in der Zeit vom 15. November bis einschließlich 31. März jeden Jahres
- Km 21.400 bis Km 23.700 linksseitig jeweils am ersten Sonntag nach dem Feiertag Mariä Himmelfahrt

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung durch das Aufstellen der Verbotsschilder gemäß § 52 lit. a Zif. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ sowie den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und den erforderlichen Zusatztafeln.

§ 4

Für nachstehenden Straßenzug ist das Befahren bei Schneefahrbahn nur mit Winterreifen (§ 7 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 der KDV) gestattet.

- Km 6.550 – Km 24.700

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung durch das Aufstellen der Gebotszeichen gemäß § 52 lit. b Zif. 22 „Schneeketten vorgeschrieben“ bzw. § 52 lit. b. Zif. 22a StVO „Ende eines Gebotes“ sowie der erforderlichen Zusatztafeln.

Außerdem erfolgt die Kundmachung durch das Aufstellen von gut lesbaren Hinweisen mit dem Text „Bei Schneefahrbahn sind für Kraftwagen Winterreifen vorgeschrieben. Mit der Verordnung von Kettenpflicht muss gerechnet werden“.

Für diesen Straßenbereich wird, jeweils bei Schneefall und dadurch hervorgerufene extreme Fahrbahnglätte bis zur Beendigung der Räumung oder Streuung angeordnet, dass Kraftwagen ab dem Beginn der Schneefahrbahn auf mindestens zwei Antriebsrädern Schneeketten haben müssen, ausgenommen bergwärts fahrende allradgetriebene Kraftwagen.

§ 5

Gemäß § 19 Abs. 4 StVO ist dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße der Vorrang zu geben.

- L 606 / Kreisverkehr B 76
- L 647 / L 606
- L 618 / L 606
- L 646 / L 606
- L 645 / L 606

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung durch das Aufstellen der Vorrangzeichen gemäß § 52 lit. c Zif. 23 StVO „Vorrang geben“.

§ 6

Gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 2 a StVO wird nachfolgender Schutzweg verordnet:

- auf der L 606, StrKm 0,027 (KVP LB76),

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Anbringen der Bodenmarkierungen im Sinne des § 16 Bodenmarkierungsverordnung 1995, BGBl. 848 idgF und das Aufstellen des Hinweiszeichens gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 2 a StVO „Kennzeichnung eines Schutzweges“.

§ 7

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO tritt die Verordnung mit der Anbringung der verfügbaren Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Die „Km – Angaben“ beziehen sich auf die gemessene Entfernung der angeführten Straße in aufsteigender Kilometrierung – straßenmittig – vom niedrigen Hektometer aus gemessen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Kloster, zur Kenntnis;
2. die Gemeinde Freiland, zur Kenntnis;
3. die Gemeinde Bad Gams, zur Kenntnis;
4. die Marktgemeinde Frauental, zur Kenntnis;
5. die Stadtgemeinde Deutschlandsberg, zur Kenntnis;
6. Bezirkspolizeikommando Deutschlandsberg, zur Kenntnis;
7. die Baubezirksleitung Leibnitz, zur Kenntnis;
8. die Straßenmeisterei Deutschlandsberg, zur Kenntnis;
9. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, Bezirksstelle 8530 Deutschlandsberg, zur Kenntnis;
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte, Bezirksstelle 8530 Deutschlandsberg, zur Kenntnis;
11. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Bezirksstelle 8530 Deutschlandsberg, zur Kenntnis.

Hinweis: Änderung § 6.

Der Bezirkshauptmann:
in Vertretung

Mag. Sabine Stubinger eh.

F.d.R.d.A.
Ulrike Schneeberger